

§ 3 Nr. 2b

[Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit]

eingefügt durch 4. Ges. für mod. Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
v. 24.12.2003 (BGBl. I 2003, 2954; BStBl. I 2004, 116)

Steuerfrei sind

...

2b. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 2b

1

Rechtsentwicklung der Nr. 2b: 4. Ges. für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 24.12.2003 (BGBl. I 2003, 2954; BStBl. I 2004, 116): Einfügung der Steuerbefreiung.

Bedeutung der Nr. 2b: Die Leistungen sind bereits nicht stbar; der Vorschrift kommt somit nur deklaratorische Bedeutung zu. Es handelt sich weder um Arbeitslohn noch um wiederkehrende Bezüge iSd. § 22 (glA v. BECKERATH in KSM, § 3 Nr. 2b Rn. B 2b/2).

II. Steuerfreie Leistungen nach dem SGB II

2

Durch das 4. Ges. für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 24.12.2003 (BGBl. I 2003, 2954; BStBl. I 2004, 116) ist im SGB II die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ eingeführt worden. Gleichzeitig ist Nr. 2b als Folgeänderung in § 3 eingefügt worden (BTDrucks. 15/1516, 82). Die Vorschrift ist zeitgleich mit dem SGB II a am 1.1.2005 in Kraft getreten (vgl. dazu Art. 61 des Ges. v. 24.12.2003). Stfrei sind die im SGB II geregelten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in Arbeit.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind in §§ 19 bis 35 SGB II (sog. Arbeitslosengeld II) geregelt. Nach § 19 SGB II erhalten erwerbsfähige Hilfsbedürftige als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistungen nach § 20 SGB II bzw. Leistungen für Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II) einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) und unter den Voraussetzungen des § 24 SGB II einen befristeten Zuschlag. Nichterwerbstätige Angehörige erhalten unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II sog. Sozialgeld, das dem Arbeitslosengeld II entspricht. Nach § 29 SGB II kann zur Überwindung von Hilfsbedürftigkeit erwerbsfähiger Hilfsbedürftiger, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Einstiegs geld als Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erbracht werden.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in §§ 14 bis 18 SGB II geregelt. Maßgebliche Vorschrift ist § 16 SGB II. Die Vorschrift sieht neben Geldleistungen nach dem SGB III und Sachleistungen in den Abs. 2 und 3 auch Beratungsleistungen, Schaffung von Arbeitsgelegenheiten etc. vor. Soweit durch die Verweisung in § 16 Abs. 1 SGB II auf Vorschriften im SGB III auch Leistungen erfasst werden, die ArbG bzw. „Träger“ gewährt werden, kommt die StFreiheit, da Sinn und Zweck der Vorschrift widersprechend, uE nicht in Betracht. Mit Nr. 2b soll ausschließlich die mit dem SGB II bezweckte Grundsicherung für Arbeitssuchende stl. unterstützt werden (glA KIRCHHOF/v. BECKERATH VI. § 3 Nr. 2b Rn. 26).